

Entwurf Iwand.Die Deutsche Evangelische Kirche als Bund bekenntnistreuer Kirchen

## I.

E i n h e i t

Die Einheit der DEK, wie sie durch die Verfassung von 1933 anerkannt ist, bildet die Grundlage für die Ordnung und Gliederung der darin zusammengeschlossenen Landeskirchen.

## II.

O r d n u n g

Eine Ordnung der DEK ist nur da möglich, wo die gemeinsame Norm evangelischer Wahrheit für die Verkündigung, Amtsführung und Verfassung in Kraft steht. Alle Landeskirchen, die diese Norm wie sie in ihren Bekenntnissen seit der Reformation festgelegt ist und wie sie im Kampf gegen die Irrlehre heute neu bezeugt wurde, als verbindlich anerkennen (vergl. Ausschuss I über die Barmer Erklärung), treten zu dem Bund der bekenntnistreuen Kirchen Deutschlands zusammen.

Die deutschchristlichen, deutschkirchlichen und nationalkirchlichen Gruppen, die die Norm der Bindung an die in Jesus Christus geoffenbarte Lehre des Evangeliums nicht anerkennen, erhalten die Freiheit, sich zu einem eigenen Verband zusammenzuschliessen.

## III.

G l i e d e r u n g

Die DEK als ein Bund bekenntnistreuer Kirchen gliedert sich auf föderativer Grundlage unter Berücksichtigung der konfessionellen, geschichtlichen und territorialen Besonderheiten der Landeskirchen.

Die Gesamtvertretung des Bundes wird von dem Kirchenbundesamt wahrgenommen. Das Kirchenbundesamt ist in seiner Geschäftsführung der Leitung der DEK verantwortlich.

Die Kirchenkanzlei muss dementsprechend umgebildet werden.

## IV.

L e i t u n g

Die Leitung des Bundes der bekenntnistreuen Kirchen liegt

bei den Landeskirchen. Sie erteilen ihrerseits nach gemeinsamer Beratung den Auftrag der Leitung ( vergl. Geistliches Ministerium der Verfassung von 1933 ).

Es ist zu wünschen, dass die Leitung in die Hände solcher Männer gelegt wird, die selbst in ihrer Landeskirche (Provinzialkirche) für die Leitung verantwortlich sind.

V.

K i r c h e n b u n d e s a m t

Die Aufgabe der konfessionellen Ordnung im Kirchenbund liegt beim Lutherischen Rat und beim Reformierten Bund (Konvent), sie richten beide ein Sekretariat beim Kirchenbundesamt ein.

Der Lutherische Rat hat die Freiheit, die Sammlung und den inneren Aufbau innerhalb der Landeskirchen in die Hand zu nehmen, desgleichen der Reformierte Bund (Konvent).

Die zerstörten Kirchen bilden eine aus Theologen und Juristen bestehende Kammer beim Kirchenbundesamt. Sie befasst sich mit dem Aufbau bzw. Abbau der Notordnung.

VI.

S y n o d e

Die Leitung der DEK ist der Synode der DEK verantwortlich. In der Zeit, in der sie nicht tagt, wird sie durch den Synodalarat der DEK vertreten.